

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 136/86

in dem Rechtsstreit

des Polizeivollzugsbeamten Mario N [REDACTED],
Auf dem D [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma B [REDACTED]-R [REDACTED] GmbH & Co.
Gold- und Silberwarenfabrikations-KG,
persönlich haftende Gesellschafterin Firma B [REDACTED]-R [REDACTED]
GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Peter J. S [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 26. März 1987
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 30. Mai 1986 - 11 U 141/85 - wird
nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

2. Der Antrag des Beklagten auf Prozeßkostenhilfe
wird abgelehnt.

Streitwert: 81.083,-- DM.

46

- 3 -

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache nicht zu. Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

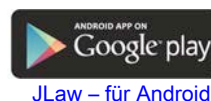
Die Revisionsbegründung rügt, das Berufungsgericht habe dem unstreitigen Sachverhalt entnehmen müssen, daß der Beklagte mit seinem Schuldanerkenntnis nur den Zweck (im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB) verfolgte, die Klägerin zur Fortsetzung des Handelsvertreterverhältnisses mit seinen Eltern zu bewegen, und daß die Klägerin diese Zweckbestimmung erkannte und stillschweigend billigte.

a) Soweit der Beklagte sich dabei auf die maschinenschriftlich eingefügte Klausel über den Einbehalt von Provisionen stützt, handelt es sich um die Auslegung einer Individualvereinbarung, die mit der Revision nur beschränkt überprüft werden kann. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist nicht zwingend, aber rechtlich möglich.

b) Auch die "Vorgeschichte" des Schuldanerkenntnisses vom 14. Oktober 1984 mag Ansatzpunkte für die Auffassung der Revision bieten; sie reichen aber nicht aus, um die Begründung des Berufungsgerichts rechtsfehlerhaft erscheinen zu lassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Als die Eltern und die Großmutter des Beklagten das Schuld-
anerkenntnis unterschrieben, wollte die Klägerin das Handels-
vertreterverhältnis noch fortsetzen. Als der Beklagte die Mit-
haftung übernahm, war die Kündigung aber bereits ausgesprochen.
Daß die Klägerin trotzdem noch seine Unterschrift forderte,
mußte nicht notwendig dahin verstanden werden, daß sie die Kün-
digung rückgängig machen wollte; denkbar sind auch die vom Be-
rufungsgericht angeführten anderen Gründe. Wenn der Beklagte
mit seiner Verpflichtung nur die Fortsetzung des Handelsvertre-
terverhältnisses erreichen wollte, durfte er das Schuldaner-
kenntnis nicht kommentarlos an die Klägerin zurücksenden, wie
es nach deren Behauptung geschehen ist. Der Beklagte hat für
seine eigene Darstellung, es sei bereits v o r h e r über
die Wiederherstellung des Handelsvertreterverhältnisses ge-
sprochen worden, der Geschäftsführer der Klägerin habe eine

entsprechende Zusage gemacht, im jetzigen Urkundsverfahren keinen zulässigen Beweis angetreten. Er muß sich insoweit auf das Nachverfahren verweisen lassen.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne